

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	60 (1987)
<b>Heft:</b>	[4]
<b>Rubrik:</b>	Informationen Schule Schweiz = Informations scolaire suisse

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Stipendien- harmonisierung**

Mit Empörung hat der VSS vom Entscheid des Ständerates Kenntnis genommen, die Motion «Stipendienharmonisierung» als Postulat zu überweisen. Zu diesem Entscheid führte nicht eine inhaltliche Kritik am Anliegen und Ziel der Motion, die nota bene vom Bundesrat begrüßt und von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) unterstützt wurde, sondern die Angst der Förderalisten, die Motion würde den Bund verpflichten, den Kantonen eine eidgenössische Vereinheitlichung aufzuzwingen.

In der Tat ist der Verfassungsartikel 27 quater ein sehr einschränkender Artikel, der dem Bund nur Beitragszahlungen an die Kantone zugesteht. Es war aber nicht der Konflikt zwischen dem 1. Punkt der Motion und der Bundesverfassung, der zur Überweisung als Postulat führte. Es war die Angst der Förderalisten, eine bündesbehördliche Zwangsjacke zu erhalten. Diese Angst ist aber zum heutigen Zeitpunkt ungerechtfertigt, zumal die Gesetzesänderung nochmals von den Parlamenten behandelt wird.

Bundesamt für Gesundheitswesen eine landesweite Präventionskampagne vorgestellt. Die beiden Träger der Kampagne sind überzeugt davon, dass auch die Schulen aller Stufen einen wichtigen Beitrag zu Eindämmung des Problems leisten können, indem beispielsweise das AIDS-Phänomen in der schulischen Gesundheitserziehung thematisiert wird.

Im Sinne einer Kurzinformation für Lehrer wurde in diesem Zusammenhang ein Merkblatt mit den wichtigsten Fakten über AIDS entwickelt. Für interessierte Lehrer stehen überdies weitere Informationsmaterialien zur Verfügung (Bezug: AIDS-Hilfe Schweiz, Zürich, Tel. 01/201 7034). Das Bundesamt für Gesundheitswesen erarbeitet ferner zusammen mit Fachleuten eine Dia-Serie für den Einsatz im Unterricht, verfügbar ab April 1987, sowie ein Curriculum für Lehrer mit Arbeitsmaterialien für Schüler (ab 8. Klasse). Dieses zweite Hilfsmittel wird ab Juni 1987 zur Verfügung stehen.

Abschliessend sei nochmals auf die Dringlichkeit eines Engagements der Schulen zu diesem Thema hingewiesen.

Bundesamt für Gesundheitswesen

## **AIDS- Präventionskampagne**

Unter dem Signet «STOP AIDS» haben die AIDS-Hilfe Schweiz und das